

gefordert. Diese Zeit kann beliebig schon auf die Zeit unmittelbar vor Inangriffnahme des Studiums oder auf die Semesterferien bis zur Diplom-Prüfung verteilt werden.

Besondere Vorschriften über die Aufteilung des Arbeitsstoffes enthalten die neuen Bestimmungen über Einstellung und Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung).

**Nähere Auskunft** über besondere Vorschriften und die jeweils zweckmäßigste Aufteilung der Praktikantentätigkeit erteilt der Praktikantenprofessor der Abteilung für Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule (Prof. Deiningner). Bei etwaigen schriftlichen Rückfragen sind Angaben zu machen über die bisherige Tätigkeit beim Arbeitsdienst, weil gegebenenfalls die Möglichkeit besteht, einige Wochen des Arbeitsdienstes auf die verlangte Praxis anzurechnen.

### 3. Maschinenbau, Elektrotechnik und Luftfahrttechnik.

Von den Studierenden der Fakultät Maschinenwesen wird bei der Einschreibung der Nachweis einer 6 monatigen Tätigkeit (Vorpraxis) verlangt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Fachrichtung Maschinenbau wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines Jahres gefordert. Davon liegt die Hälfte vor dem Studium, die zweite Hälfte kann auf die Ferien während des Studiums bis zur Hauptprüfung verteilt werden. Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig zu praktizieren.

Besondere Vorschriften über die Aufteilung des Arbeitsstoffes enthalten die neuen Bestimmungen über Einstellung und Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung) s. unten Seite 99.

Eine praktische Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres in den Lehrwerkstätten der Technischen Hochschule Wien oder der Technischen Hochschule Graz vor Beginn des eigentlichen Studiums kann als 1. Hälfte der praktischen Tätigkeit für das Maschinenbaustudium angerechnet werden.

Das Arbeiten in den flugtechnischen Fachgruppen kann den Studierenden der Luftfahrttechnik bis zu 3 Monaten auf die 2. Hälfte der praktischen Tätigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung der Militärzeit oder eines Teiles derselben auf die praktische Tätigkeit ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn in dieser Zeit in Werkstätten oder technischen Betrieben gearbeitet wurde.

**Näheres über die Praxis** ist durch den Praktikantenprofessor der Fakultät für Maschinenwesen (Prof. Dr. Heß) zu erfahren. Etwaige Anfragen sind unmittelbar an diesen zu richten.

### 4. Vermessungswesen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden des Vermessungswesens ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 4 Monaten (zusammenhängend oder ausnahmsweise

in 2 Abschnitten), während der Semesterferien bei einer Vermessungsbehörde oder bei einem im Deutschen Reich geprüften Vermessungsingenieur abzuleisten.

5. In den **übrigen** Fachrichtungen (Physik usw.) wird eine Praxis bei der Aufnahme und bei der Zulassung zur Prüfung nicht verlangt.

## IV. Gebühren

### I. Unterrichtsgelder.

- a) **Studierende.** Die Kosten des Studiums setzen sich für das Semester zusammen aus der Einschreibgebühr (Neueintretende 25.— RM, von anderen Hochschulen Kommende 15.— RM und Wiedereintretende 10.— RM), einer allgemeinen Studiengebühr (70.— RM, und wenn die vorgeschriebene Zahl der Semester belegt ist, die Hälfte), der Vorlesungsgebühr (Unterrichtsgeld: 3.— RM für die Semester-Wochenstunde) und der Sozialgebühr (25.— bis 30.— RM). Für Übungen (Benützung von Instituts-Einrichtungen und für Sachverbrauch) sind Ersatzgelder zu entrichten.

Die Gebührenordnung ist am Schwarzen Brett angeschlagen.

- b) **Gasthörer.** Die Hörgelbühr beträgt, wenn 1 oder 2 Wochenstunden belegt werden, 4.— RM und steigt bis 48.— RM bei 12 Wochenstunden. Werden mehr als 12 Wochenstunden belegt (besondere Genehmigung ist notwendig), so ist die Studiengebühr von 70.— RM und eine einmalige Einschreibgebühr von 10.— RM zu entrichten. Näheres ist aus den auf dem Gasthörerbelegzettel abgedruckten Bestimmungen zu ersehen.

- c) **Erlaß.** 1. Bedürftigen und würdigen Studierenden können die Unterrichtsgelder und Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Bestimmungen sind am Schwarzen Brett angeschlagen. Besuche sind zum festgesetzten Termin bei der Hausverwaltung (Zimmer 11) abzugeben.

2. **Kriegsteilnehmer\*** des gegenwärtigen Krieges, die studieren wollen oder ihr bereits begonnenes Studium fortzusetzen beabsichtigen, erhalten gestaffelt nach der Dauer ihrer Wehrdienstzeit Gebührenbefreiung für ihr Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie laufende Unterhaltszuschüsse. Versehrte des gegenwärtigen Krieges werden hierbei besonders berücksichtigt.

Für den Fall der Bedürftigkeit können Kriegsteilnehmer über die sich im einzelnen ergebenden Vergünstigungen hinaus während ihres Studiums gefördert werden. Diese Förderung kann auch gewährt werden, wenn die im einzelnen für die Vergünstigung festgelegten zeitlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Gebührenbefreiung kommt auch Ehefrauen und Kinder im gegenwärtigen Kriege gefallener oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung versorbener Kriegsteilnehmer zugute.

(Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 20. April 1941 — BS 1400/41 R. RB —).

\* Näheres ist aus dem beim Hochschulsekretariat erhältlichen Merkblatt über Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (Merkblatt 2) zu ersehen.